

STEUER- & FINANZRATGEBER FÜR UNTERNEHMEN

APRIL 2018

STEUERTIPPS | VORSORGE- UND FINANZPLANUNG | KOSTENOPTIMIERUNGEN

NEUIGKEITEN AUS DER STEUERPRAXIS

Mehr dazu auf Seite 4

RISIKEN BEI GESELLSCHAFTSGRÜNDUNGEN UND BEIM MANTELHANDEL

Mehr dazu auf Seite 6

KOMPLEXE ENERGIEWIRTSCHAFT

Mehr dazu auf Seite 9

BESTEUERUNG VON BITCOIN UND ANDEREN KRYPTOWÄHRUNGEN

Mehr dazu auf Seite 10

KOLUMNE FINANZEN & MÄRKTE: HAUSHALTSBUDGET – DAMIT ALLES NACH PLAN LÄUFT!

Mehr dazu auf Seite 12

IN DIESER AUSGABE

PENSIONSKASSEN UND DIGITALISIERUNG – QUO VADIS?

• EDITORIAL

Lieber Leser, lieber Unternehmer



Die Rechnung des Bundes weist einen Überschuss von CHF 2,6 Mrd. aus. Die erste Prognose war CHF 7 Mrd., was nun in wenigen Tagen korrigiert wurde. Grundproblem der Rechnung des Bundes ist, dass die Rechnungslegung nicht so klar ist. Der Bund definiert die Rechnungslegung selbst. Der Überschuss war zu hoch, weshalb nun reduziert worden ist. Die künftigen Renten der AHV-Bezüger sind auch nicht bilanziert und in der Rechnung des Bundes enthalten. Wenn der Bund die künftigen Renten passivieren müsste, wie dies jede Pensionskasse in der Schweiz tun muss, dann wären die Schulden des Bundes zwei- bis dreimal höher als die ausgewiesenen.

Das Gleiche gilt für die Versorgung der Sozialhilfebezüger. Die künftig zu erwartenden Verpflichtungen eines Staats werden nie ausgewiesen. Die USA hat sich für eine Steuerreduktion mit einer Zunahme der Verschuldung entschlossen. Eine trügerische Entscheidung. Die Schweiz könnte sich zu einer Steuerreduktion ohne eine Zunahme der Verschuldung entschliessen. Dafür ist nun Zeit.

Herzlich, Ihr Bernhard Madörin

Dr. iur. Bernhard Madörin
Herausgeber

Steuer- und Treuhandexperte,
zugelassener Revisionsexperte RAB
und Versicherungsvermittler FINMA

• SAGEN SIE UNS IHRE MEINUNG!

Ihre Wünsche und Anregungen sind unser Auftrag. Schreiben Sie uns direkt an: weka-finanzen@weka.ch

PENSIONS KasSEN UND DIGITALISIERUNG – QUO VADIS?

Digitalisierung,¹ oft auch digitale Transformation genannt, ist seit Monaten wohl einer der meistverwendeten Begriffe in der globalen Wirtschaftswelt. Eine einfache Google-Suche liefert 8 630 000 Treffer! In allen Branchen wird darüber gesprochen, geschrieben, diskutiert und auch damit geworben.

• Von Philipp Sutter, dipl. Phys. ETH und Pensionskassenexperte

In einfachen Worten geht es bei der Digitalisierung um drei Hauptaspekte:

1. Verbesserung der Customer Experience – der direkte Kontakt mit dem Kunden steht im Fokus
2. Prozessautomatisierung/Effizienzsteigerung
3. Erzeugung neuer und Anpassung bestehender Businessmodelle: d.h. neue Einkommensströme, neue Produkte etc.

Statt wie in der Vergangenheit zu fragen, wie ich als Anbieter mein Produkt/meinen Service an den Kunden bringen kann, lautet die Frage jetzt, **was hat der Kunde für Bedürfnisse (aber auch, was für Bedürfnisse können neu geschaffen werden), und wie würde der Kunde diese am liebsten abgedeckt/bedient haben?** Die neuen technologischen Möglichkeiten sind nur Enabler² für diese Entwicklung.

Aufgrund dieser fundamental anderen Optik – Kundenbedürfnisse im Fokus – ist es nicht erstaunlich, dass oft kom-

plette Newcomer in alte Branchen eindringen und das Spiel neu definieren. Als Beispiel sei hier an die Reisebranche erinnert. Player wie TripAdvisor, booking.com oder Airbnb haben etablierte Anbieter einfach weggewischt.

Digitalisierung ist also ein Strategieansatz und damit Chefsache. Wichtig ist die Erkenntnis, dass die digitale Strategie über Produkte und Geschäftsprozesse und nicht über die Anwendung neuer Technologien definiert werden muss. Die nachfolgende Abbildung zeigt das generische Vorgehen (siehe Abbildung 1).

Digitalisierung in der Pensionskassenbranche

Die Pensionskassenbranche wurde bisher, wohl wegen der hohen Regulierungsdichte und des verhältnismässig kleinen Schweizer Markts von diesen Entwicklungen noch nicht wirklich erfasst. Kein neuer Anbieter ist in den Markt eingedrungen, und es bestand deshalb keine Dringlichkeit, darauf zu reagieren. Zwar ist eine heftige Konsolidierung bei den Kassen im Gange, diese steht aber in keinem Zusammenhang mit dem Thema Digitalisierung. Sicher ist aber, dass auch die Pensionskassenbranche digitalisiert werden wird.

Gerade in der beruflichen Vorsorge findet die Kundensicht bisher wenig Beachtung! **Die Fachleute aus der Branche**

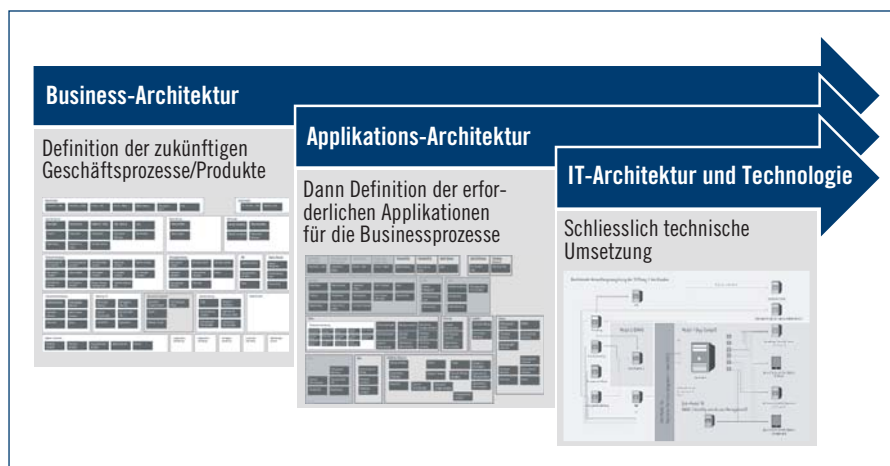


Abbildung 1: Umsetzung der Digitalisierungsstrategie einer Verbesserung der Lebensqualität

gehen davon aus, dass das Vorsorgethema zu kompliziert ist für die Versicherten und sich diese deshalb gar nicht für das Thema interessieren. Das ist ein Trugschluss. Was weitgehend fehlt, sind adäquate Kommunikations- und Interaktionskanäle und kundengerecht aufbereitete Präsentationen der Vorsorgethemen. Bestes Beispiel für einen kundenunfreundlichen Service ist der Versicherungsausweis. Der Versicherungsausweis ist ein von Fachspezialisten definiertes, technisches Dokument, welches in der Regel auch nur Fachspezialisten verstehen. Die Bedürfnisse der Versicherten werden mit diesem Dokument kaum berücksichtigt. Das ist ein grosser Fehler. Denn die Pensionskassen-Kunden wissen von vielen anderen Branchen bestens, wie heute kundenfreundlich kommuniziert, präsentiert und interagiert wird. Selbstverständlich ist das auch in der beruflichen Vorsorge und bei Vorsorgethemen möglich!

Die Pensionskassenbranche hat also heute den Vorteil, dass sie von vielen anderen Branchen lernen kann, wie ihr Geschäft am besten digitalisiert wird. Es ist somit für Pensionskassen weniger aufwendig, ein intelligentes, pragmatisches Vorgehen zu wählen. Klar ist aber auch, dass Hilfe von ausserhalb der Branche beigezogen werden muss.

Konkrete Ansatzpunkte für die Pensionskassen

Was müssen Pensionskassen konkret tun, um ihr Geschäft erfolgreich zu digitalisieren? Hier die zentralen Ansatzpunkte:

- Fokussierung auf die Interaktionskanäle, welche die Kunden der Pensionskassen heute und in Zukunft nutzen, also mobile Geräte wie Smartphones und Tablets für Versicherte sowie zusätzlich PCs für Firmenkunden und Broker. Dabei soll auch beachtet werden, dass die Kanäle zwar unterschiedlich sind, jedoch alle auf die gleichen Funktionalitäten zugreifen – Multikanal-Fähigkeit der Systeme ist Pflicht (Stichwort «APIs»).
- Externe Unterstützung beziehen für die kundenfreundliche Darstellung der verschiedenen Vorsorgethemen/-inhalte (User Experience).
- Genau überlegen, wo und wie eigene Ressourcen eingesetzt werden sollen. Also nicht selber entwickeln, was es schon gibt, sondern Ressourcen dort einsetzen, wo Mehrwert für die Kunden oder Differenzierung zu Wettbewerbern geschaffen werden kann (Make or Buy).
- Backend-Systeme (technische Verwaltung, Stiftungsbuchhaltung, Archiv etc.) auswählen, welche über die nötigen Schnittstellen verfügen, um untereinander zu kommunizieren

und um die Portale (Apps, Webportale, Websites) für die Versicherten und die Firmenkunden/Broker anbinden und bedienen zu können.

- Darauf achten, dass Datenhaltung und Businesslogik nicht dupliziert werden, sondern eine klare und möglichst einfache Architektur wählen, bei der jedes Datenelement nur eine Quelle hat.
- Einführung von agilen Projektmethoden. Wichtig ist vor allem die Rolle des «Product Owners», der jeweils die Prioritäten eines Projektzyklus definiert und schaut, dass jeweils die wichtigsten Kundenbedürfnisse abgedeckt werden.
- Beachtung des Punkts, dass neu bisher interne Verwaltungssysteme plötzlich über das Internet mit den Versicherten kommunizieren. Dies verlangt nach speziellen Vorkehrungen, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Betrieb/Verfügbarkeit.
- Digitalisierung ist auch ein Mindset. Setzen Sie auf ein Team, welches mit modernen Projektmethoden und Technologien vertraut ist.

Für die meisten Schweizer Pensionskassen macht es aus Know-how- und Ressourcengründen keinen Sinn, die technische Umsetzung der Digitalisierung selber anzugehen. **Der Weg muss und wird sein, dass Pensionskassen auf bestehenden, hochintegrierten und voll digitalisierten Umgebungen aufgesetzt werden** oder zumindest ganze Module für die Digitalisierung «en bloc» einkaufen. Denn der Aufbau, der Betrieb und die laufende Weiterentwicklung solcher Umgebungen werden immer komplexer und aufwendiger.



AUTOR

Philipp Sutter, dipl. Phys. ETH und Pensionskassenexperte, CEO und Inhaber der Beratungsgesellschaft für die zweite Säule AG, Basel.

NEUIGKEITEN AUS DER STEUERPRAXIS

Die Steuerlandschaft, sowohl in der Schweiz wie aber auch international, ist in ständiger Veränderung. Mit diesem Beitrag haben wir ein paar Themen herausgepickt, welche Sie interessieren könnten.

• Von Dominik Klein, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Spezialist MWST & EU VAT

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Der Bundesrat erteilte dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD den Auftrag, bis Juni 2017 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 19. Oktober 2017. Grund für die Gesetzesänderung sind Bundesgerichtsurteile aus dem Jahr 2011 und 2013, die im Jahr 2014 zu einer Präzisierung der Praxis führten. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist seither aufgrund einer engeren Auslegung der ordnungsgemässen Deklaration vermehrt verwirkt. Die Politik, Wirtschaft und Wissenschaft kritisierten dies. Dem erläuternden Bericht betreffend das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 28. Juni 2017 kann Folgendes entnommen werden: Eine ordnungsgemässe Deklaration liegt nicht nur wie bisher bei einer Deklaration in der Steuererklärung, bei einer rechnerischen Korrektur oder bei einer spontanen Nachdeklaration durch den Empfänger der verrechnungssteuerbelasteten Leistung vor, sondern ist neu auch möglich bei einer Nachdeklaration des Empfängers aufgrund einer Nachfrage der Steuerbehörde oder bei einer Aufrechnung der nichtdeklarierten Einkünfte oder Vermögen aus eigenen Kenntnissen der Steuerbehörde. Es wird aber an verschiedenen Stellen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese neuen Regelungen nicht zur Anwendung kommen, wenn der Empfänger der verrechnungssteuerbelasteten Leistungen die Einkünfte oder das Vermögen vorsätzlich nicht in der Steuererklärung deklariert hat.

Vorfälligkeitsentschädigung (umgangssprachlich auch Penalty genannt)

Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist ein Strafzins, welcher zu bezahlen ist, wenn eine Hypothek vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Wie ist die Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Auflösung der Hypothek steuerrechtlich zu behandeln? Erfolgte die Auflösung der Hypothek in einem direkten Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft, sind diese bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten abziehbar. Bei der Einkommenssteuer kann man diese nur dann als abzugsfähige Schuldzinsen geltend machen, wenn die aufgelöste Hypothek durch eine andere beim gleichen Kreditgeber ersetzt wird.

Rechtsmissbräuchliche Gestaltung des Mietzinses

Bei einem untersetzten Mietzins nimmt die Steuerverwaltung dann eine Steuerumgehung an, wenn der Mietzins weniger als die Hälfte des Eigenmietwerts beträgt. Diese Situation kommt vor, wenn Steuerpflichtige ihr Eigenheim vermieten aber vermeiden wollen, dass die effektiven Mietzinseinnahmen höher sind als der Eigenmietwert, um so Steuern zu sparen.

Nichtanerkennung des genehmigten Spesenreglements

Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt akzeptierte ein von der Steuerverwaltung Basel-Landschaft genehmigtes Spesenreglement nicht. Genauer, die Pauschalspesen wurden nicht akzeptiert. Die Steuerrekurskommission kam zum Schluss, dass ein durch den Sitzkanton genehmigtes

Spesenreglement auch von anderen Kantonen anerkannt werden muss (Vertrauensschutz), und wies die Steuerverwaltung somit in ihre Schranken.

Pauschalabzüge für Berufskosten

Die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2018 erfahren keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr (vgl. das Rundschreiben der ESTV vom 24. August 2017).

Das Bundesgericht hat im Urteil 2C_745/2017 vom 21. September 2017 entschieden, dass es zulässig ist, für den Arbeitsweg sowohl die Velopauschale wie auch das ÖV-Abonnement in der privaten Steuererklärung kumulativ in Abzug zu bringen.

Sollten Sie also mit dem Fahrrad bis zum Bahnhof fahren, um dort dann auf den Zug umzusteigen, können Sie entgegen der bisherigen kantonalen Praxis beide Fortbewegungsmittel in Abzug bringen.

Verzinsung des Aktionärs- bzw. Gesellschafterkontokorrents im Kanton Basel-Stadt

Sie sind Aktionär oder Gesellschafter und haben gegenüber Ihrem Unternehmen eine Forderung, dann kann es sich lohnen, nicht auf die Verzinsung der Kontokorrent- bzw. Darlehensforderung zu verzichten. Denn die Steuerverwaltung Basel-Stadt bewertet solche Forderungen nicht zum Verkehrswert, sondern ermittelt einen Mittelwert aus Verkehrswert und Ertragswert. Daraus resultiert in der Regel ein tieferer Wert als der Verkehrswert. Wird auf die Verzinsung verzichtet, wird das Darlehen



bzw. das Kontokorrent als zinslose Forderung qualifiziert und wird dadurch beim Mittelwert nicht mehr berücksichtigt. Dies könnte sich negativ auf die Höhe Ihrer Vermögenssteuer auswirken.

Einzahlungen in den Erneuerungsfonds

Das Bundesgericht hält fest, dass Beiträge an den Erneuerungsfonds durchaus abzugsfähig sind, allerdings in der Periode, in welcher effektiv in den Fonds einbezahlt wurde.

Ansätze Bewertung von Naturalbezügen

Bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen ergeben sich ebenfalls keine Anpassungen. Es gelten weiterhin die Merkblätter N1/2007 für Selbstständigerwerbende und N2/2007 für Arbeitnehmende (vgl. das Rundschreiben der ESTV vom 24. August 2017).

Bezugsteuer – die Mehrwertsteuer, welche auch private Haushalte betrifft

Gerade im grenznahen Gebiet könnten mehr private Haushalte von der Bezugsteuer betroffen sein, als das vermutet wird. Die Bezugsteuerpflicht bei Leistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG sowie bei Lieferungen von unbeweglichen

Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegen, bleibt beim inländischen Leistungsempfänger weiterhin bestehen.

• BEISPIEL



Sie sind Eigentümer einer Liegenschaft und lassen die Fassade von einem deutschen oder französischen Maler streichen. Der Maler ist nicht im Register der Steuerpflichtigen in der Schweiz eingetragen, und die bezogene Leistung übersteigt einen Betrag von CHF 10 000.–, dann müssen Sie ab dem 01.01.2018 der ESTV die Bezugsteuer bis Ende Februar des Folgejahres (bisher mussten Sie von der ESTV erst dazu aufgefordert werden) melden.

Vorzeitiger Wechsel der MWST-Abrechnungsmethode

Die Saldo- und Pauschalsteuersätze wurden auf den 1. Januar 2018 angepasst. Von der Abrechnungsmethode mit dem Saldosteuersatz kann bekanntlich nicht jederzeit auf die effektive Methode gewechselt werden. Einmal gewählt, muss diese Methode zu Beginn während dreier Jahren beibehalten werden. Gemäss Art. 115 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 78 Abs. 3 und 98 Abs. 2 MWSTV ist ein früherer Wechsel bei jeder Anpassung des betreffenden Saldosteuersatzes möglich, die nicht

auf eine Änderung der gesetzlichen Steuersätze zurückzuführen ist. Somit können per 01.01.2018 nur diejenigen Steuerpflichtigen vorzeitig die Abrechnungsmethode wechseln, welche Tätigkeiten ausführen, deren Abrechnungssätze sich aufgrund der periodischen Überprüfung durch die ESTV ändern.

Leistungen an eng verbundene Personen

Bei grundsätzlich steuerbaren Leistungen an eng verbundene Personen, die nicht dem Aktionärs- bzw. Gesellschafterkontokorrent belastet wurden und die auch nicht auf dem Lohnausweis betragsmässig aufgeführt sind, nimmt die ESTV mangels Entgelt in der Regel eine geldwerte Leistung an. Die ESTV Hauptabteilung MWST meldet solche Vergehen der kantonalen Steuerverwaltungen, was dann weitere steuerrechtliche Konsequenzen bei den direkten Steuern und der Verrechnungssteuer, aber auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.



AUTOR

Dominik Klein, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Spezialist MWST & EU VAT, eingetragen im Register der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde, Gesellschafter der klein TREUHAND GmbH in Pratteln.

RISIKEN BEI GESELLSCHAFTSGRÜNDUNGEN UND BEIM MANTELHANDEL

Die Gründung von Gesellschaften und der Verkauf und Kauf von Gesellschaften ist etwas Alltägliches. In den meisten Fällen wird dies problemlos abgewickelt, aber es gibt auch Tücken. Wir wollen hier die Gründung von Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) analysieren und deren Verkauf.

• Von Dr. iur. Bernhard Madörin, Steuer- und Treuhandexperte, zugelassener Revisionsexperte RAB und Versicherungsvermittler FINMA

Bargründung

Die Bargründung ist die einfachste Methode. Wenn der Name der Gesellschaft bestimmt ist, wird die Firma ein Kapitaleinzahlungskonto bei einer Bank eröffnen. Daraufhin zahlen die Gründer nach dem vereinbarten Schlüssel ein, oder auch nur ein Aktionär. Die Bank bestätigt daraufhin, dass für die Gesellschaft CHF xy einbezahlt wurden. In den meisten Fällen sind dies CHF 20000.– für die GmbH und CHF 100000.– für die AG. Mit dieser Bescheinigung kann die Gesellschaft beim Notar gegründet werden. Durch die gesperrte Hinterlegung des Geldes bei einer Bank steht das Geld der Gesellschaft zur freien Verfügung. Nach dem Eintrag im Handelsregister ist das Kapital frei, und die Gesellschaft kann über das Geld frei verfügen. Bei den meisten Banken ist ein neues Konto zu eröffnen, und das Geld wird abzüglich einer Bearbeitungsgebühr auf das neue Konto der AG übertragen. Bei wenigen Banken bleibt es dasselbe Konto, und es wird entsperrt. Das Geld (Kapital) steht nach der Gründung unmittelbar zur Verfügung der Gesellschaft.

Alle Geschäfte, die mit dem Gesellschaftszweck in Einklang stehen, sind möglich. Alle anderen Geschäfte sind auch möglich, führen aber zu Haftungsansprüchen von Gläubigern und Aktionären gegenüber der Gesellschaft (anfechtbare gesellschaftszweckwidrige Geschäfte). Rechtswidrig sind natürlich illegale Geschäfte (Drogengeschäfte etc.).

Sacheinlagegründung

In diesem Fall werden Sachwerte in eine Gesellschaft eingebracht anstelle von Geld oder zusätzlich zu Geld. In einem solchen Fall muss dieser Sacheinlagevertrag von einem Revisor geprüft werden. Er bestätigt die Konformität der Sacheinlage. Im Anschluss daran wird die Gesellschaft gegründet, und die Sachwerte gehören der Gesellschaft anstelle von Bargeld.

Problematisch wird diese Gründung, wenn die Sacheinlagen nicht werthaltig sind und später zu einem Konkurs führen. In diesem Fall kann die Gründerhaftung von Verwaltungsrat und Revisor zum Tragen kommen.

Beabsichtigte Verträge mit Kapitaleignern

Ist geplant, Verträge mit nahestehenden Personen abzuschliessen, so unterliegen auch diese der Prüfung durch einen Revisor. Wenn als Beispiel ein Unternehmer eine Kapitalgesellschaft gründet und er möchte der Gesellschaft einige Aktiven seiner Einzelunternehmung an die Kapitalgesellschaft verkaufen, so ist dieser Vertrag durch einen Revisor zu prüfen. Er muss analysieren, ob die Konditionen fair und marktüblich sind. Auch hier kann die Haftung der Gründer und des Revisors greifen, sollte sich die Werthaltigkeit drastisch vermindern. Damit soll der Glaube in die Gründung und das Bestehen des Kapitals geschützt werden.

Kapitalbeschaffung des Aktionärs

In vielen Fällen müssen die Aktionäre sich ihr Kapital zur Gründung der Gesellschaft zusammenkratzen. Darlehen von Verwandten, aufgestaute Steuerschulden, Kleinkredite etc. kumulieren sich finanziell. Wie der Aktionär oder Gesellschafter dasteht, spielt bei der Gründung der Gesellschaft keine Rolle, solange das Kapital der Gesellschaft zur Verfügung steht. Eine gesetzliche Vorschrift, wonach ein Gründer mindestens das Gesellschaftskapital als Vermögen besitzen muss, gibt es nicht.

Verträge der Gesellschaft in Gründung

Oft besteht der Bedarf, vor der Gründung bereits Verträge für die Gesellschaft abzuschliessen. Die Garage AG in Gründung schliesst einen Mietvertrag ab, die Handels AG in Gründung kauft ein Fahrzeug, die Beratungs AG in Gründung schliesst Arbeitsverträge ab etc. Solche Verträge sind zulässig und üblich. In der Gründungsurkunde steht, dass das Kapital zur freien Verfügung der Gesellschaft ist, was nicht heisst, dass schon Verpflichtungen eingegangen werden können und dürfen. Solange es Geschäfte mit Drittpersonen sind, sind diese Verträge in Gründung zulässig. Im Ergebnis kann es so sein, dass gar nicht mehr so viel Kapital frei zur Verfügung steht oder gar keines mehr.

Verwendung der Gründungsliquidität

Bei Konzernen findet oft eine zentrale Verwaltung der Liquiditätsmittel statt. Das kann so weit gehen, dass die ein-



zelenen Gesellschaften gar kein Bankkonto haben, sondern eine zentrale Bankverbindung als Zahlstelle dient. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass die Bank das Cashpooling als Service anbietet. Dabei bestehen verschiedene Bankkonten pro Gesellschaft, wobei die Bank alle Saldi konsolidiert betrachtet. Negative und positive Saldi gleichen sich ohne Zinspflicht aus. So kann es sein, dass aus diesem Cashpool Kapital zur Gründung einer Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird und unmittelbar nach Gründung der Gesellschaft das Kapital dem Cashpool wieder zugeführt wird. Diese Darlehensverhältnisse sind zulässig, solange mit der Bonität die Zahlungsbereitschaft gewährt bleibt. Cashpooling ist praktisch und kosteneffizient. Im Falle der Swissair hat es die Nachteile offenbart. Bei Konkurs geht das Geld verloren, bzw. es resultieren reine Forderungen der dritten Klasse.

Was für Konzerne möglich ist, muss auch für private Unternehmer gelten.

Gesellschaftsrechtlich entscheidend ist die Zahlungsbereitschaft und Zahlungsfähigkeit. Problematisch wird es dann, wenn diese Bonität des Schuldners auf wackligen Beinen steht. Ist er solvent, ist die Gesellschaft nicht gefährdet. Gewisse Behörden kritisieren Darlehen an Aktionäre oder Gesellschafter nach Gründung einer Gesellschaft. Es kann jedoch nach Ansicht des Autors kein Unterschied sein, wann ein Aktionärsdarlehen gewährt wird. Entscheidend ist die Bonität und ob der Gesellschaft das wirtschaftliche Kapital zusteht. Das Obligationenrecht sieht verbis expressis Darlehen an Aktionäre als Anlagekategorie vor.

Schwindelgründungen

Eine Privatperson hat 220 Gesellschaften in Serie gegründet (BGer 6B_748/2012 vom 13.06.2013), was als Schwindelgründung qualifiziert worden ist. Kernpunkt ist, dass der Gesellschaft bei der Gründung das Kapital wirtschaftlich nicht zur Verfügung stand.

Gründung von Tochtergesellschaften

Eine neu gegründete Gesellschaft kann nach der Gründung eine Tochtergesellschaft gründen, und diese wiederum auch. Es gibt noch keine Beurteilung, ab wann solche Kaskadengründungen unzulässig sind. Das Beispiel zeigt, dass das Gründungskapital sehr rasch liquiditätsmässig der Gesellschaft nicht mehr zur Verfügung steht, was ein rechtlich zulässiger Vorgang ist. Entscheidend ist, ob die Kapitalverwendung dem Zweck der Gesellschaft folgt.

Mantelhandel

Gesellschaften, welche nicht mehr gebraucht werden, werden liquidiert oder werden als sogenannter Mantel gehalten. Teilweise haben sie noch Geld und damit das formelle Kapital, oft sind sie leer und haben keine Geschäftstätigkeit mehr. Die Bilanz sieht in der Regel wie folgt aus (Beispiel AG):

- Kontokorrent Gesellschafter: CHF 100000.–
- Kapital der Gesellschaft: CHF 100000.–

Mit dem neuen Eigentümer ändern der Zweck und der Name und die Exekutivorgane (VR, GF). Die Mehrheit der Lehrmeinung vertritt die These, dass solche Handänderungen rechtsgültig sind. Einige wenige Handelsregister sehen darin ein nichtiges Geschäft und löschen die Gesellschaft von Amts wegen. Ein klärendes Bundesgerichtsurteil dazu existiert nicht.

Bei der Handänderung ist darauf zu achten, dass der neue Eigentümer die Schuld gegenüber der Gesellschaft vertraglich übernimmt. Dazu bedarf es eines Schuldübernahmevertrags und einer Zustimmung der Gesellschaft zum neuen Schuldner. Ohne Schuldübernahme kann im Falle eines Konkurses der Gesellschaft die Konkursmasse auf den ehemaligen bzw. noch bestehenden Schuldner zurückgreifen und diesen haftbar machen.

Steuerlich kann das Problem auftreten, dass sich für die Gesellschaft bei bestehenden Verlustvorträgen mit dem Mantelhandel, steuerbare Gewinne ergeben.

Hat, als Beispiel, die Gesellschaft ein Kapital von CHF 100000.– und alte Verluste von CHF 50000.–, so wird steuerlich beim Mantelhandel das Kapital wiederhergestellt, und wir kommen damit zur Bilanz wie oben dargestellt (KK 100000.– und Kapital 100000.–). Damit wird ein Gewinn von CHF 50000.– realisiert, der mit Verlustvorträgen verrechnet werden kann. Sind diese älter als sieben Jahre, ist das nicht mehr möglich, und es resultiert steuerbarer Gewinn. Daher empfiehlt es sich, mit der Steuerverwaltung ein Ruling zu machen. So oder so gehen alle Verlustvorträge bei einem Mantelhandel verloren.

Zinspflicht: Kontokorrent Gesellschafter, Darlehen an Aktionäre

Darlehen an Aktionäre sind üblich und zulässig. Gesellschaftsrechtlich sind diese Darlehen explizit in der Gliederung der Bilanz vorgesehen. Die Darlehenszahlung ist ein legales Geschäft, und die Gesellschaft hat Erträge mit den Zinsen. Steuerlich kann damit das zivilrechtliche Verbot der Einlagenrückgewähr verletzt werden. Der Revisor

hat darauf hinzuweisen. Zivilrechtlich kann damit eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Aktionär ausgelöst werden.

Steuerlich gibt es dazu eine reichhaltige Praxis. Schulden führen zur Zinspflicht nach vorgegebenen Zinssätzen. Bestehen Darlehen und Gewinnvorträge, kann ein Darlehen als Gewinnausschüttung qualifiziert werden mit Verrechnungssteuerpflicht. Zu hohe gegebene Darlehen können als verdecktes Eigenkapital qualifiziert werden. Neuere Tendenzen gehen in die Richtung, dass nicht ordnungsgemäss verzinst Darlehen als verdeckte Gewinnausschüttung (Dividende) qualifiziert werden.



AUTOR

Dr. iur. Bernhard Madörin, Steuer- und Treuhandexperte, zugelassener Revisionsexperte RAB und Versicherungsvermittler FINMA. Er ist Geschäftsführer und Partner sowie langjähriges Mitglied des Verwaltungsrats bei der artax Fide Consult AG in Basel.

FINANZEN



WEKA Halbtages-Praxis-Seminar

Aktiendepots nachhaltig gestalten



Werte langfristig steigern dank erfolgreicher Anlagestrategien

Anleger machen fast immer dieselben Fehler. Wer sie erkennt und konsequent vermeidet, wird langfristig reich belohnt.

Wie Sie den Wert langfristig steigern und Kursabstürze überstehen

In diesem Halbtagesseminar lernen Sie die grössten Anlegerfehler kennen, sie zu vermeiden und Ihr bestehendes Depot auf Fehler zu überprüfen. Sie erfahren, wie Sie mit Verlusten umgehen müssen, um mental jeden Crash zu überstehen. Profitieren Sie von der Erfahrung eines ausgewiesenen Experten und legen Sie die Basis für ein erfolgreiches Aktieninvestment, das Ihnen viel Freude bereitet.

Nächster Termin

Halbtages-Praxis-Seminar
• Dienstag, 12. Juni 2018
Zentrum für Weiterbildung
der Uni Zürich
Seminarleitung: Christian Pickel

Jetzt informieren und anmelden:

www.praxisseminare.ch oder Telefon 044 434 88 34

KOMPLEXE ENERGIEWIRTSCHAFT

Die Energiewirtschaft investiert in die Erneuerung von Kraftwerksparks, in die Infrastruktur zur Speicherung und Verteilung von Energie, aber auch in neue Geschäftsmodelle. Im Zusammenhang mit Strategien zur Energiewende und zur Eingrenzung des Klimawandels sowie den sich verändernden politischen Rahmenbedingungen ist dies herausfordernd und führt teils zu erheblichen Veränderungen und Anpassungen in der Firmenausrichtung. Dies kann weitreichende Folgen haben, wie die Entlassung von Tausenden von Mitarbeitenden bei Siemens im November 2017 exemplarisch zeigt.

• Von Dr. Elimar Frank

Und es spielen immer mehr Firmen eine Rolle, die bisher nicht in den Bereich der Energiewirtschaft eingeordnet wurden. So etwa in der Mobilität, die etwa ein Drittel des Energieverbrauchs ausmacht und die mit dem aktuellen Aufschwung der Elektromobilität zunehmend in den Fokus rückt. Dabei spielen dann beispielsweise die für Batterien benötigten Rohstoffe eine Rolle und Zulieferfirmen, die bisher nicht für die Automobilindustrie relevant waren. Wie Tesla und einige andere Firmen zeigen, sind es nicht unbedingt die «klassischen» Automobilbauer von heute, welche die Automobile von morgen bauen. Und es werden vermutlich auch nicht nur die «klassischen» Energieunternehmen von heute sein, die uns künftig mit Energie versorgen.

In Zeiten, in denen Kundinnen und Kunden auch selbst zu Produzenten von Strom werden und perspektivisch mittels Blockchain untereinander Strom handeln, schwimmt also das «klassische» Verständnis dessen, welche Firmen in den Bereich der Energiewirtschaft fallen.

Für Investoren kommt hinzu, dass die Erwartungen steigen, klimaverträglich zu investieren. Der Marktbericht Nachhaltige Geldanlagen des FNG für 2017 beschreibt, dass Investoren aus Deutschland, der Schweiz und Österreich zunehmend Strategien einsetzen, um den Klimawandel in den Investments

zu berücksichtigen. Dabei werden das Divestment fossiler Energieträger (insbesondere Kohle), der Dialog mit Unternehmen und die Stimmrechtsausübung zum Thema Klimawandel, «Grüne Investitionen» und die Messung des CO₂-Fussabdrucks in etwa gleich oft genannt.

Eine zunehmende Popularität kann auch bei der Berücksichtigung der Sustainable Development Goals beobachtet werden. Diese 2016 in Kraft getretenen globalen UN-Nachhaltigkeitsziele werden von immer mehr Firmen in ihrer Berichterstattung und der Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung berücksichtigt. Das Ziel 7 beschreibt «bezahlbare und saubere Energie», aber energiebezogene Aspekte spielen auch in weiteren Zielen eine Rolle: «Nachhaltige Städte und Gemeinden» (Ziel 11), «Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsgüter» (Ziel 12) und – vor allem – «Massnahmen zum Klimaschutz» (Ziel 13). Neu ist dabei, dass sich Firmen mit ihrer Geschäftstätigkeit an den global gesetzten Zielen und den längerfristigen Bedürfnissen und Notwendigkeiten der Märkte orientieren. Neue Ansätze gibt es dazu auch beim Umgang mit den CO₂-Emissionen von Unternehmen: Während über den «Carbon Footprint» geschrieben wird, welche Emissionen Firmen heute haben, können Firmen mit neuen Methoden (z.B. «Science-based Targets») berechnen, wie ihre Tätigkeit mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden kann.

Auch hier zeigt sich: Investieren in die Energiewirtschaft wird komplexer und betrifft heute umfassende Analysen vieler Sektoren und Entwicklungen. Die Risiken sind vielfältig. Sobald beispielsweise die Produktion von Kohlestrom oder die Neuzulassung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren eingeschränkt werden, kann dies hohe Auswirkungen auf Firmen haben, die den Einstieg in die Energiewirtschaft von morgen verpasst haben. Hinzu kommen mögliche Rebound-Effekte, die auch bei Effizienztechnologien die Nachhaltigkeit beeinträchtigen und Firmen und Technologien in Misskredit bringen können. Selbst bei den erneuerbaren Energien gibt es Risiken aus Investorensicht, wie die jüngsten Einbrüche der Aktienwerte von Windanlagenherstellern (z.B. Vestas) zeigen. Aber auch die Chancen sind vielfältig: Mit neuen Geschäftsmodellen und neuen Technologien können dank der umfassenden und weitreichenden Umwälzungen in der Energieerzeugung, Verteilung und Verwendung neue Märkte geschaffen und erschlossen werden.

Wie können aus Sicht von Investoren einerseits Risiken erkannt und vermieden und andererseits Chancen beim Investieren in die Energiewirtschaft genutzt werden? Die Analyse von Firmen mit Nachhaltigkeitskriterien wird hierbei eine entscheidende Rolle spielen. Die dabei verwendeten Methoden und Kriterien können helfen, die längerfristigen Perspektiven von Unternehmen zu er-

kennen, zukunftsorientierte Führungsqualitäten zu bewerten und zu antizipieren, welche Firmen zu den globalen und nationalen Ausrichtungen kompatibel sind, die unter anderem durch den fortschreitenden Klimawandel vorgegeben werden.

Die Energiewirtschaft befindet sich in einem rasanten Umbruch. Wer hier investiert, ist gut beraten, eine fundierte Nachhaltigkeitsanalyse als Qualitätssicherung einzubeziehen, um Risiken zu vermeiden und Chancen zu erkennen.



AUTOR

Dr. Elimar Frank ist stellvertretender Leiter des Nachhaltigkeitsresearch Team bei Forma Futura Invest AG, einer unabhängigen Vermögensverwaltungsgesellschaft für private und institutionellen Kunden mit Fokus auf Anlagen, die finanziell solide sind und eine nachhaltige Lebensqualität fördern.

BESTEuerung VON BITCOIN UND ANDEREN KRYPTOWÄHRUNGEN

Die Kryptowährungen sind unaufhaltsam. Sie haben bereits in unser Leben Einzug gehalten, was man daran erkennen mag, dass kaum ein Tag vergeht, an dem die Medien nicht über den Bitcoin berichten. Wir unsererseits wurden von Kunden angefragt, wie die Bitcoins in der Steuererklärung bzw. der Jahresrechnung korrekt deklariert werden müssen. Gerne geben wir Ihnen einen Überblick.

• Von Dominik Klein, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Spezialist MWST & EU VAT

Wir verzichten darauf, den Bitcoin bzw. die Kryptowährungen technisch im Detail zu erklären, dafür gibt es Spezialisten. Wir gehen an dieser Stelle auch nicht darauf ein, inwieweit sich solche Kryptowährungen als Anlageinstrument eignen oder nicht (Stichwort Bitcoin-Blase), denn solche Analysen gehören in die Kompetenz der Finanzanalysten.

Blockchain-Technologie

Kryptowährungen sind virtuelle Zahlungsmittel. Der Name Kryptowährung kommt daher, dass die Transaktionen auf kryptografischen Prinzipien aufgebaut sind. Das Bitcoin-System nutzt eine sogenannte Blockchain-Technologie, eine verschlüsselte Datenbank, wo jede Transaktion abgespeichert wird. Bitcoins können an einer Bitcoin-Börse gekauft werden. Auf solchen Börsen können Sie z.B. Schweizer Franken in Bitcoin tauschen.

Besitze ich aufgrund dieses Tausches nun Bitcoins, so habe ich im Sinne von Art. 641 ZGB das Eigentum an dieser

digitalen Informationseinheit erworben. Denn aufgrund der Verschlüsselung sind diese Daten beherrschbar.

Aus steuerrechtlicher Sicht habe ich ein geldwertes Recht an einer Sache, welches somit zum steuerbaren Reinvermögen des Steuerpflichtigen gehört. Betrachten Sie einen Bitcoin wie einen digitalen Goldbarren.

Wo werden Bitcoins deklariert?

Bitcoins sind keine Wertschriften, aber auch keine Forderungen, da es kein Finanzintermediär als Gegenpartei gibt, gegenüber dem man eine Forderung geltend machen könnte. Aus diesem Grund werden Bitcoins bei einer Privatperson nicht im Wertschriftenverzeichnis deklariert, sondern unter dem «übrigen Vermögen». Also dort, wo Sie auch Bargeld oder Edelmetalle deklarieren würden. Nun stellt sich aber die Frage, wie ist die Währung «BTC Bitcoin» zu bewerten. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) führt seit 2015 einen Kurs (<https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2016>), in der Lehre ist dieser aber umstritten, da die Transparenz fehlt, wie genau die ESTV diesen ermittelt. Den Kurs zu ermitteln ist allerdings auch nicht ganz einfach, denn es findet ein 24-Stunden-Handel statt, und es gibt mehr als eine Börse. Es ist dem Steuerpflichtigen frei, allenfalls mit geeigneten Unterlagen den Nachweis zu erbringen, dass der effektive Wert tiefer als der von der ESTV ermittelte Wert liegt (steuermindernde Tatsachen sind vom Steuerpflichtigen zu belegen). Unter <https://coinmarketcap.com/> finden Sie eine Übersicht über gängige Märkte. Die Bewertung steht dem Steuerpflichtigen offen. Um einen realistischen Wert zu erhalten, müsste die Bewertung anhand der durchschnittlichen Preise verschiedener Börsen (Poloniex, Kraken, Bitfinex, Bitstamp oder GDAX) vorgenommen werden. Wenn der Steuerpflichtige von der Bewertung der Steuerverwaltung abweicht, ist zu beachten, dass die Stetigkeit der Bewertung in den Folgejahren beibehalten werden soll.

Bei der Bewertung ist zusätzlich eine Wertberichtigung von 20 bis 30% denkbar, da Bitcoins dann eben doch nicht voll und frei verfügbar sind.

Der Bitcoin unterliegt aktuell grossen Wertschwankungen. Grundsätzlich gilt bei Privatpersonen, dass die Kapitalgewinne steuerfrei sind. Sollte eine Privatperson regelmässig mit solchen Kryptowährungen handeln, muss geprüft werden, ob eventuell eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht. Würde eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegen, unterlägen die Kapitalgewinne der Einkommenssteuer. Hingegen könnten aber auch die Kapitalverluste vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Wie werden Bitcoins buchhalterisch behandelt?

Sind diese unter den flüssigen Mitteln zum Marktwert als kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs oder als Finanzanlagen zum Anschaffungskostenprinzip zu bilanzieren? Da Bitcoins zum heutigen Zeitpunkt noch kein unmittelbares Zahlungsmittel sind und sich Bitcoins aktuell eher nicht als langfristige Kapitalanlage eignen, vertreten wir die Ansicht, dass diese unter den kurzfristig gehaltenen Aktiven mit Börsenkurs auszuweisen sind. Die Bewertung erfolgt dann optional zum Anschaffungswert oder Marktwert mit Schwankungsreserve.

Im Unterschied zu den Privatpersonen sind bei Unternehmungen Kursgewinne und Kursverluste buchhalterisch zu erfassen und somit erfolgs- und gewinnsteuerwirksam. Bei der Bewertung verhält es sich wie bei den Privatpersonen. Es dürfte ratsam sein, einen Durchschnittskurs aus verschiedenen «Börsen» zu ermitteln und diesen dann als Basis für die Bewertung heranzuziehen. Die steuerpflichtige Privatperson möchte ein tiefes Reinvermögen ausweisen, um die Vermögenssteuerzahllast gering zu halten. Bei Unternehmungen dürf-



ten wohl eher die handelsrechtlichen Höchstbewertungsvorschriften (Vorsichtsprinzip) im Vordergrund stehen. Wir sind der Auffassung, dass, wenn die Jahresendbestände wie oben beschrieben ermittelt werden, dann zusätzlich noch eine Sicherheitsmarge berücksichtigt wird, dem Vorsichtsprinzip genügend Rechnung getragen wird.

Bitcoins und die Mehrwertsteuer

Gerade weil der Bitcoin heute noch kein gängiges Zahlungsmittel ist, stellt sich die Frage, wie ein Rechtsgeschäft mit Bitcoin zu qualifizieren ist, wenn eine Sache damit erworben wird. Handelt es sich dann um einen Tausch, bei dem beide Güter der Mehrwertsteuer unterliegen? Für Zwecke der Mehrwertsteuer wird der Bitcoin wie ein Zahlungsmittel in fremder Währung betrachtet. Es muss keine zusätzliche Mehrwertsteuer bedingt durch die Verwendung von Bitcoins als Währung abgerechnet werden. Gemäss erhaltener Auskünfte von der ESTV Hauptabteilung Mehrwertsteuer stellt das Mining (Schürfen) von Bitcoins (Kryptowährung) kein Leistungsverhältnis im mehrwertsteuerrechtlichen Sinne dar. Ein späterer Verkauf der generierten Einheiten der Bitcoins stellt ebenfalls kein Leistungsverhältnis dar. Wirtschaftlich gesprochen handelt es sich nämlich um einen Austausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln mit

einem gesetzlich nicht anerkannten Zahlungsmittel (Kryptowährung). Das ausschliessliche Generieren von Kryptowährung und der anschliessende Verkauf stellen somit im Sinne des Mehrwertsteuerrechts keine unternehmerische Tätigkeit dar.

Von diesem Grundsatz wird abgewichen, wenn eine Unternehmung den An- und Verkauf (Handel) von Kryptowährung als Geschäftszweck verfolgt. In diesem Fall ist die unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Mehrwertsteuerrechts zu bejahen. Der aus der Handelstätigkeit resultierende Umsatz stellt dann bei der Unternehmung ein Entgelt dar für eine nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG von der Steuer ausgenommene Leistung. Eine Option dieser Umsätze ist gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a MWSTG ausgeschlossen. Nochmals anders zu beurteilen ist die Zurverfügungstellung von Rechenleistung für das Schürfen von Bitcoins gegen Entgelt. Dies stellt bei den direkten Steuern steuerbares Einkommen dar und ist unseres Erachtens als mehrwertsteuerpflichtige Lieferung zu qualifizieren. Konsequenterweise könnte der Mieter keinen Vorsteuerabzug geltend machen, da die Leistung für die Erzeugung von Bitcoins gebraucht wird, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen oder im nicht unternehmerischen Teil ist.



KOLUMNE FINANZEN & MÄRKTE

Haushaltsbudget – damit alles nach Plan läuft!

Von Marco Baur

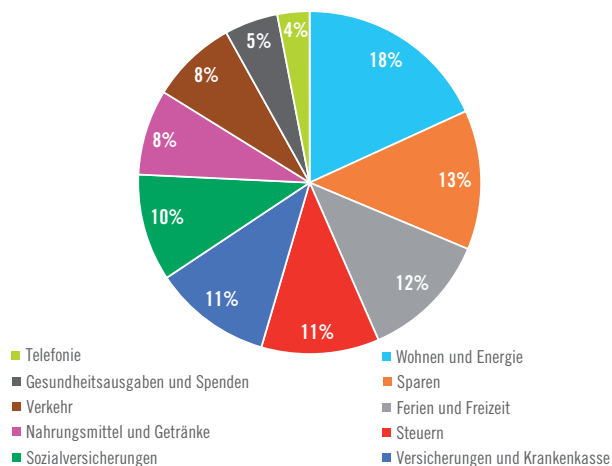
«Habe ich alle meine Einnahmen und Ausgaben im Griff?» Ein klares und übersichtliches Haushaltsbudget ist äusserst hilfreich. Auf was kommt es an, und wie kann man ganz einfach ein solches Budget erstellen?

Wie verteilen sich die Haushaltskosten?

Das Bundesamt für Statistik (www.bfs.admin.ch) veröffentlicht regelmässig Durchschnittszahlen von Schweizer Haushalten. In nachstehendem Beispiel sind die wichtigsten Budgetposten für einen Zweipersonenhaushalt aufgeführt:

Budgetausgaben für einen Zweipersonenhaushalt

(Quelle: BFS/Bundesamt für Statistik)



Die grössten Haushaltspositionen

(Beispiel: Monats-Bruttoeinkommen von CHF 8000.–)

Kennen Sie Ihre höchsten Ausgabepositionen? Die Statistik des BFS spricht Klartext: Grösste Positionen sind mit monatlich rund CHF 1500.– die Ausgaben für Krankenkassen und Sozialversicherungen, gefolgt von den Kosten für Wohnen und

Energie mit durchschnittlich CHF 1400.–. An dritter Stelle stehen mit monatlich rund CHF 1100.– die Investitionen ins eigene Sparen (z.B. 3. Säule; Wertschriften; Haus- oder Wohnungskauf; Amortisation von Wohneigentum) und schliesslich mit ca. CHF 1000.– die Aufwände für Steuern.

Ihr persönliches Haushaltsbudget

Um Überraschungen zu vermeiden, ist eine Budgetplanung sinnvoll – hier die vier wichtigsten Schritte:

1. Wie viel steht mir monatlich zur Verfügung?
2. Welche sind meine grössten Ausgabepositionen?
3. Was muss ich monatlich, viertel- und halbjährlich oder jährlich zahlen?
4. Was zahle ich jeweils bar, mit Einzahlungsschein oder mit Lastschriftverfahren?

Legen Sie sodann Ihre persönlichen Budget-Rubriken fest – am einfachsten wählen Sie diejenigen der obigen Grafik aus. Für diejenigen Rubriken, bei welchen Sie keine Rechnungen erhalten, lohnt sich das Sammeln von Belegen. Bereits nach ein paar Monaten haben Sie dadurch im Griff, was Sie zum Beispiel für Freizeit oder Nahrungsmittel ausgeben, und können das sodann ganz einfach in Ihr Budget übernehmen.

Der Vorteil eines Budgets

Dank Ihrem persönlichen Budget können Sie die Einnahmen und Ausgaben solide und verlässlich planen. Und Sie erkennen vor allem, wo die «Kostenfresser» sind. Dadurch schaffen Sie sich mehr finanzielle Freiräume für die Erreichung Ihrer Wünsche und Ziele – für schöne Ferien an der Sonne oder Sparziele für den nächsten Autokauf oder auch für die äusserst wichtige Vorsorge fürs Alter.

Marco Baur, Vorsitzender der Geschäftsleitung der SVAG Schweizer Vermögensberatung Aktiengesellschaft in Adliswil

Impressum

Verlag WEKA Business Media AG
Hermetschloostrasse 77
CH-8048 Zürich
www.weka.ch

Herausgeber Dr. iur. Bernhard Madörin

Redaktion Petra Schmutz

Layout/Satz Dimitri Gabriel

Publikation 10 x jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr, Preise exkl. MWST und Versandkosten.

Bildrechte Autorenbilder: WEKA Business Media AG
Bilder: www.istockphoto.com

Bestell-Nr. 9150

© WEKA Business Media AG, Zürich 2018
Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.